

FRAKTION DER SPD

IM DEUTSCHEN BUNDESTAG

ARBEITSGRUPPE GESUNDHEIT UND SOZIALE SICHERUNG

Olaf Sengpiel, Referent

☎ 030 227-52827

☎ 030 227-56935

✉ sengpiel@spdfraktion.de

Die Wahl dieser Rufnummer vermittelt den gewünschten Hausanschluß. Kommt ein Anschluß nicht zustande, bitte 030 227-0 (Zentrale Deutscher Bundestag) anrufen.

Platz der Republik, 11011 Berlin

Herrn
Ludger Schuck
Nicolaistr. 7

59069 Hamm

22. Oktober 2003

Sehr geehrter Herr Schuck,

in Ihrer E-Mail vom 14. Mai 2003 haben Sie Herrn Müntefering die Resolution der abeKra-Vertrauensleutekonferenz vom 13./14. April 2003 in Altenstadt mit der Bitte übersandt, die darin enthaltenen Vorschläge zu prüfen. Herr Müntefering hat uns gebeten, dieses Schreiben zu beantworten.

1. Wir halten den Vorschlag der Einführung einer „Gesundheitsabgabe“ von allen Unternehmen nicht für verfolgenswert. Hierzu ist Folgendes anzumerken:

Das bundesdeutsche Sozialversicherungssystem geht von klaren Zuordnungskriterien aus. Eine besondere finanzielle Verantwortung der Unternehmer kann nur für solche Risiken eingefordert werden, deren Ursachen unmittelbar in der betrieblichen Sphäre gesetzt werden. Dem trägt die alleinige Finanzierung der Gesetzlichen Unfallversicherung durch die Unternehmen Rechnung. Die Unfallversicherung ist dementsprechend von einem strengen Kausalitätsprinzip geprägt. Leistungen werden nur erbracht, wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit, einem Unfallereignis oder einer schädigenden Einwirkung und einer erlittenen Gesundheitsbeeinträchtigung erwiesen ist.

Mit einer pauschalen „Gesundheitsabgabe“ würden diese Zuordnungskriterien völlig verwischt. Durch den Verzicht auf die Feststellung der beruflichen Verursachung wäre eine Abgrenzung zwischen beruflich und privat verursachten Gesundheitsschäden nicht mehr möglich. Die alleinige Beitragstragung der Arbeitgeber für eine solche Abgabe ist nicht zu rechtfertigen. Denn sie geht von der unzutreffenden Behauptung aus, dass „Unfallversicherung und

GKV ihre wesentlichen Aufgaben nicht erfüllen“. Durch die beabsichtigten Gesetzesänderungen der Bundesregierung würden die Unternehmen davon befreit, „Ausgleich für Gesundheits- und Umweltschäden zu leisten“; sie führten zu einer „Akzeptanz von Schädigungen aus niedrigen Motiven (Habsucht) von Gesetzes wegen“. Tatsächlich liegt einer solche Abgabe der Gedanke zugrunde, jede behauptete und mögliche Exposition oder medizinische Diagnose sei einschließlich der Ursachenzusammenhänge als tatsächlich gegeben zu unterstellen mit der Folge einer entsprechenden Verantwortung der Unternehmer.

Das voneinander klar abgegrenzte System der gegliederten Sozialversicherung würde damit aufgelöst, weil für dies Abgabe vom Kausalprinzip zu einem diffusen Finalprinzip übergegangen würde. Gleichwohl soll daneben insbesondere die paritätische Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung und die Verantwortlichkeitsbeteiligung der Unternehmer für die allgemeinen Gesundheitskosten erhalten bleiben.

2. Zu den diversen Behauptungen der abeKra ist Folgendes anzumerken:

2.1 Die Gesetzliche Unfallversicherung verweigert zu Lasten anderer Sozialleistungssystem keine Entschädigungsleistungen aufgrund beruflich verursachter Gesundheitsschäden.

Die Gesetzliche Unfallversicherung ist eine Haftpflichtversicherung der Arbeitgeber zugunsten ihrer Arbeitnehmer. Entsprechend dieser Zweckbestimmung und der alleinigen Finanzierung durch die Arbeitgeber setzt ein Leistungsanspruch voraus, dass die berufliche Verursachung objektiv festgestellt werden kann.

Es gilt der sog. Amtsermittlungsgrundsatz (§ 20 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch). Dieser verpflichtet den Unfallversicherungsträger, den Sachverhalt bezogen auf die entschädigungsrechtlichen Umstände umfassend und objektiv aufzuklären, d. h. alle für und gegen einen Ursachenzusammenhang sprechenden Umstände zu ermitteln. Die Versicherten haben keine Darlegungs- und Beweisführungspflichten. Sie haben zwar im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken, müssen aber selbst keine Ermittlungen anstellen oder Beweise beibringen. Können die erforderlichen Tatsachen oder Zusammenhänge nicht festgestellt werden, ist ein Leistungsanspruch - wie in anderen Rechtsgebieten - ausgeschlossen.

Die Unfallversicherungsträger arbeiten rechtskonform. Dies wird z. B. eindeutig durch die geringe Zahl bestätigt, in denen die unabhängigen Sozialgerichte Entscheidungen von Berufsgenossenschaften aufheben oder abändern. So liegt etwa in dem auch von der abeKra besonders kritisierten Berufskrankheitenbereich die Erfolgsquote der Rechtsbehelfe deutlich unter 10 %. Diese Zahlen belegen, dass bereits die Verwaltungsentscheidungen der Berufs-

genossenschaften in der Regel sowohl inhaltlich als auch formal den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

- 2.2 Die Einschätzung, dass die weit überwiegende Zahl (insbesondere) der Berufskrankheiten zu Unrecht nicht als Versicherungsfall der Gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt wird, wird von uns ebenfalls nicht geteilt.

Diese unzutreffende Behauptung unterstellt, dass jeder ei einer Berufsgenossenschaft angezeigte Verdachtsfall zu einer Entschädigung führen muss. Im Jahre 2002 wurden von den gewerblichen Berufsgenossenschaften rund 65.000 Fälle, in denen Ärzte, Unternehmer oder Betroffene den Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit angezeigt hatten, entschieden. In rund 24.000 Fällen, d. h. in rund 36 % wurde dieser Verdacht nach Abschluss der Ermittlungen bestätigt. In den rund 41.000 Fällen, in denen der Verdacht nicht bestätigt werden konnte, sind drei Fallgruppen herausragend: Wirbelsäulenerkrankungen (rund 13.000), Lärmschwerhörigkeit (rund 3.800) und Hauterkrankungen (rund 10.000). Diesen Fallgruppen ist gemeinsam, dass die Erkrankungen nicht berufstypisch, sondern in hohem Maße auch außerberuflich bei einer Vielzahl von Personen auftreten, d. h. es sich um sogenannte „Volkskrankheiten“ handelt. In diesen Bereichen ist daher eine relativ hohe „Ablehnungsquote“ zu verzeichnen, die den unzutreffenden Eindruck erweckt, die Berufsgenossenschaften würden zu Unrecht Leistungen vorenthalten.

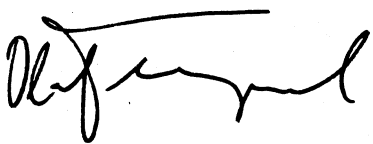
- 2.3 Eine generelle Voreingenommenheit der Gutachter zugunsten der Unfallversicherungsträger scheint uns nicht erkennbar.

Das 1997 in Kraft getretene Siebte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - hat die Transparenz des Gutachterverfahrens für die Versicherten erhöht und ihre Mitwirkungsrechte gestärkt u. a. durch Informations- und Auskunftsrechte, Vorschriften über die Datenerhebung und Datenverarbeitung, die Unterrichtungspflichten der beteiligten Ärzte sowie durch ein Auswahlrecht der Versicherten bei der Bestellung von Gutachtern. Die Unfallversicherungsträger vergeben Gutachteraufträge an unabhängige Fachärzte der Chirurgie, Orthopädie, Neurologie etc. sowie an Chefärzte von Unfallkliniken und Direktoren der Universitätskliniken. Ausschlaggebend für die Auswahl eines Sachverständigen sind seine Fachkompetenz und Erfahrung, die sich an der Fragestellung des Einzelfalls zu orientieren hat. Die Sachverständigen erstellen ihre Gutachten objektiv unter Berücksichtigung ihres besonderen Fachwissens. Etwaige Objektivitätsmängel der Gutachter würden bei der Überprüfung durch die Sozialgerichte aufgedeckt. In mehr als 90 % aller Fälle bestätigen die Sozial- und Landesozialgerichte die Entscheidungen der Unfallversicherungsträger.

2.4 Insgesamt ist festzuhalten:

Die Unfallversicherung arbeitet nicht im rechtsfreien Raum. Für die Gesetzesdurchführung ist ihre Selbstverwaltung verantwortlich, an der die Vertreter der Versicherten paritätisch beteiligt sind. Auch die im Leistungsrecht bestimmenden Entscheidungsgremien, insbesondere die Rentenausschüsse, sind paritätisch besetzt. Unabhängig davon stellt der Staat mit seiner Rechtsaufsicht das gesetzmäßige Vorgehen der Unfallversicherung sicher. Das Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde über den Großteil der gewerblichen Berufsgenossenschaften hat bei seinen Überprüfungen nur in wenigen Einzelfällen Anlass zu Beanstandungen gehabt. Jeder Versicherte, der sich in seinen Rechten beeinträchtigt sieht, kann den kostenfreien Rechtsschutz durch die unabhängigen Sozialgerichte in Anspruch nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. J. ...', written in a cursive style.